

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 8. November 1913.

Nr. 65.

Inhalt: Dienstreise des Gouverneurs. — Einziehung eines Seezeichens im Hafen von Daressalam. — Einrichtung eines Bauamts in Daressalam. — Verfügung betr. Vertretung der Bezirksrichter in Tabora und Moschi. — Mitglieder der Gewerbesteuer-Obereinschätzungskommission. — Sperrung eines Gebiets im Bezirk Udjidji für die Anwerbung von Arbeitern und Trägern. — Aufhebung dreier Sperrren. — Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Utete.

Bekanntmachung.

Ich trete am 7. dieses Monats eine etwa 12-tägige Dienstreise nach dem Morogoro-Bezirk an.

Während meiner Abwesenheit führt der Erste Referent Geheime Regierungsrat Metliner die Geschäfte.

Daressalam, den 6. November 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
S c h n e e.

J. Nr. 27224/13. G.

Bekanntmachung.

Das Wrack des am Nordufer des Hafens von Daressalam gesunkenen Segelschiffes ist zerstört und die bisher dafür ausgelegte grüne Wracktonne eingezogen worden.

Daressalam, den 4. November 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
S c h n e e.

J. Nr. 25575/13 VII.

Verfügung

betreffend Einrichtung eines Bauamts in Daressalam.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) und des § 1 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Neubeschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden vom 21. Febr. 1913 (A. Anz. S. 52), verfüge ich hiermit was folgt:

§ 1.

An Stelle der bisher bestehenden, vom Baureferenten mitverwalteten Bauinspektion in Daressalam wird eine technische Lokalbehörde in Daressalam eingerichtet mit der Bezeichnung

„Kaiserliches Bauamt Daressalam.“

§ 2.

Der Wirkungsbereich dieses Bauamts erstreckt sich auf die Bezirke Daressalam, Bagamojo, Morogoro, Dodoma, Iringa, Langenburg, Ssongea, Mahenge, Rufiyi, Kilwa, Lindi.

§ 3.

Aufgabe des Bauamts ist die Bearbeitung sämtlicher technischen Arbeiten, soweit nicht anderweitige Bestimmungen getroffen werden.

Dem Bauamt fallen ferner zu:

a) Dauernde Aufgaben:

Die Unterhaltung der baulichen Anlagen des Gouvernements in Daressalam, die Aufstellung der Gebäudenachweisung für Daressalam, die Mitwirkung bei der Baupolizei in Daressalam nach Maßgabe der Bauordnung, die Ausarbeitung der Projekte und Kostenanschläge für die Etatsanmeldungen.

b) Einmalige Aufgaben nach Maßgaben des Etats:

Das Bauamt hat weiterhin die ihm vom Baureferenten zugewiesenen technischen und Verwaltungsangelegenheiten des Gouvernements nach dessen Anweisungen mit zu bearbeiten.

In den Bereich des Bauamts fallen nicht die Eisenbahn-, sowie die unmittelbar damit zusammenhängenden Verkehrsanlagen und die maschinentechnischen Angelegenheiten.

§ 4.

Der Vorstand des Bauamts ist dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter unmittelbar unterstellt.

Er ist befohrt im Rahmen der ihm überwiesenen Mittel und ihrer Zweckbestimmung Ausgaben zu leisten und Anweisungen auf die vom Gouverneur bestimmten Kassen zu erteilen.

Für die Rechnungsführung sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften maßgebend.

Vorstehende Verfügung tritt heute in Kraft.

Daressalam, den 5. November 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 25189/13. VII.

Verfügung.

Zum allgemeinen und außerordentlichen Vertreter des Bezirksrichters in Tabora wird hiermit auf Grund des § 1 Ziffer 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901, S. 1) der Bezirksrichter in Daressalam, und zum allgemeinen und außerordentlichen Vertreter des Bezirksrichters in Moschi der Bezirksrichter in Tanga bestellt.

Daressalam, den 4. November 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 26798/13. II. J.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Absatz 7 der Ausführungsbestimmungen zum § 10 der Verordnung vom 7. Dezember 1907, betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbetrieb wird öffentlich bekannt gemacht, daß an Stelle der durch Bekanntmachung vom 16. September 1913, A. Anz. Nr. 52 für 1913, zu Mitgliedern der Gewerbesteuer-Obererschätzungskommission für das Rechnungsjahr 1913 berufenen:

Gerichtsassessor Dr. Dieterich und
Gouvernementssekretär Verch
als Mitglieder

Gerichtsassessor Dr. Niemiir und
Gouvernementssekretär Peters
berufen sind.

Daressalam, den 5. November 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 26838/13. O. E. K.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Seuchenbekämpfungsverordnung) vom 15. August 1910 (Kol. Bl. S. 796, A. Anz. 28/10), in Verbindung mit der Verordnung vom 13. April 1912 (A. Anz. 21/12, Kol. Bl. S. 525), wird die Bekannt-

machung vom 1. Oktober 1913 dahin abgeändert, daß im Bezirk Udjidji folgendes Gebiet, das begrenzt wird:

In Westen vom Tanganjikasee. Im Norden vom Grenzbaum an der Tanganjikaküste nach Osten vom Grenzbaum über der Njaatandaquelle, von hier nach Süden den Nyantanda, Mtungurusi-Luitschi entlang bis zur Einmündung des Lubunduje, diesen nach Osten bis zum südlich einmündenden Mkuti, flüßaufwärts bis zur Einmündung des Mkangwe, diesen flüßaufwärts bis zur Einmündung des Ngulue von Süden nahe der Landstraße von Udjidji nach Tabora, sodann diese ostwärts bis zur Kreuzung mit der Bahntrasse, sodann diese entlang bis zum Schnittpunkt mit der Bezirksgrenze von Udjidji bis Km. 188, von da nach Süden die Bezirksgrenze entlang bis zum Tanganjika im Westen zurück, nicht für jeden Verkehr, sondern nur für die Anwerbung von Arbeitern und Trägern gesperrt wird.

Daressalam, den 6. November 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 26007/13 II B.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 3. Mai 1911 (A. Anz. Nr. 21/1913) über die Landschaft Mangera, Bezirk Iringa, wegen Milzbrand verhängte e Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 6. November 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 26654/13. V. B.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 14. März 1913 (A. Anz. Nr. 14/13) über die Landschaft Mkomilini, Jumbenschaft Mamasambe im Bezirk Iringa wegen Milzbrand verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 7. November 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Im Auftrage:
Methner.

J. Nr. 26935/13 V. B.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 31. Dezember 1912 (A. Anz. Nr. 1/13) über die Jumbenschaft Timbajage bei Madibira, (Bezirk Iringa) wegen

Milzbrand verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 7. November 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage:

Methner.

J. Nr. 25470/13. V. B.

Bekanntmachung.

In Utete ist am 1. November eine Telegraphenanstalt eröffnet worden. Die Gebühren für Telegramme und Ferngespräche sind dieselben wie für Mohoro.

Daressalam, den 7. November 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage:

Methner.

J. Nr. 26908/13 II. B.